

§ 13 Abs. 2 EGFB zu beurkunden ist, wenn Häuser, Grundstücke oder sonstige Grundstücksrechte gemeinsames Vermögen werden sollen.

Soweit in diesem Zusammenhang Hejhal die Meinung vertritt, daß in den Fällen, in denen die Wirkungen des § 13 FGB mit der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft eintreten, durch eine schriftliche Vereinbarung auch die Gütertrennung beibehalten werden kann, um das Zusammenfinden der Ehegatten nicht zu erschweren<sup>3</sup>, kann ihm m. E. nicht zugestimmt werden. Die im FGB getroffene Regelung ist das Ergebnis einer repräsentativen Befragung von Ehegatten. Sie entspricht den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen und wird vom Rechtsbewußtsein der Bevölkerung getragen. Dem würde die Möglichkeit, eine Gütertrennung zu vereinbaren — die ja z. B. auch hinsichtlich des Hausrats zulässig sein müßte —, nicht gerecht. Eine solche Vereinbarung könnte sogar neuen Streitstoff zwischen den Ehegatten schaffen und dazu benutzt werden, die Beschränkungen des § 14 FGB zu umgehen. Meines Erachtens werden die nach § 41 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz, FGB möglichen und die nach § 41 Abs. 2 Satz 3 FGB notwendigen Vereinbarungen in ihrem Inhalt durch § 14 Satz 3 FGB eingeschränkt.

#### *Aufgaben der Notare bei endgültiger Aufhebung der Vermögensgemeinschaft*

Eine Einigung der Ehegatten über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens nach einer Ehescheidung kann erst dann beurkundet werden, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt. Ist ein Ehegatte nach dem 1. April 1966 verstorben oder für tot erklärt worden und hat die Ehe zu diesem Zeitpunkt noch bestanden, können sich die Erben erst dann auseinandersetzen, wenn die familienrechtliche Einigung über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens erfolgt ist. Sie ist Voraussetzung, um das Eigentum und Vermögen des Verstorbenen feststellen zu können. Der Umfang des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens ergibt sich aus § 13 Abs. 1 FGB<sup>3</sup>. Das verpflichtet die Notare, die Vermögensverhältnisse umfassend aufzuklären.

Bei der Verteilung der Vermögenswerte ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zu gleichen Anteilen geteilt wird. Dabei sind aber die Interessen der Ehegatten und der minderjährigen Kinder sorgfältig abzuwägen. Sind sich die Ehegatten einig geworden, daß das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen zu ungleichen Teilen verteilt werden soll, so können sie darüber auch eine entsprechende Vereinbarung treffen. Zu beachten ist weiter, daß auch bei Grundstücken und Häusern sich der Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs mit der Einigung und Unterzeichnung der Urkunde durch die Beteiligten vollzieht (§ 39 Abs. 3 Satz 1 FGB).

Eine familienrechtliche Auseinandersetzung kann mit der Erbauseinandersetzung in einer Urkunde verbunden werden. Kommt keine Einigung zustande, so ist nur gerichtliche Entscheidung möglich.

#### *Zur Grundbuchberichtigung im Falle des Todes eines Ehegatten*

In Ehen, die am 1. April 1966 bestanden haben, ist gemeinschaftliches eheliches Vermögen entstanden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 FGB erfüllt sind (§ 4 EGFB). Soweit Häuser, Grundstücke und

sonstige Grundstücksrechte dazu gehören, ist das Grundbuch kraft Gesetzes unrichtig geworden. § 11 EGFB verlangt die Mitwirkung beider Ehegatten am Grundbuchberichtigungsverfahren. Erforderlich ist entweder die Bewilligung des eingetragenen Ehegatten nach § 19 GBO oder der Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs nach § 22 GBO. Beide Erklärungen müssen in der Form des § 29 GBO abgegeben werden<sup>6</sup>.

Ist ein Ehegatte verstorben und der andere Alleinerbe, so kann dieser den Berichtigungsantrag unter Vorlage des Erbrechtsnachweises stellen (§ 11 EGFB, §§ 22, 35 GBO). Ist dagegen der überlebende Ehegatte nur Miterbe — beispielsweise neben Kindern oder den Eltern bei gesetzlicher Erbfolge oder neben anderen Personen bei der Erbfolge auf Grund einer Verfügung von Todes wegen — und war der Erblasser der eingetragene Eigentümer, so reicht zur Grundbuchberichtigung weder die Bewilligung des überlebenden Ehegatten noch der Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs aus. Meines Erachtens können aber der überlebende Ehegatte und die Miterben das Grundbuch nach § 11 EGFB, §§ 22, 35 GBO unter Vorlage des Erbrechtsnachweises berichtigen lassen, wobei die Erklärung des überlebenden Ehegatten und der Miterben über das Entstehen des gemeinschaftlichen ehelichen Vermögens in der Form des § 29 GBO genügt.

Ist der nicht eingetragene Ehegatte verstorben, so ist m. E. die Grundbuchberichtigung unter Vorlage des Erbrechtsnachweises und Mitwirkung des eingetragenen Ehegatten in der Form des § 29 GBO möglich.

#### **Kostenrechtliche Fragen**

##### *Gebühren bei der Grundbuchberichtigung*

§ 11 EGFB verpflichtet die Ehegatten, die Berichtigung des Grundbuchs zu beantragen, wenn kraft Gesetzes (§ 4 EGFB, § 13 Abs. 1 FGB) gemeinschaftliches Vermögen entstanden ist. Wird die Berichtigung bis zum 30. September 1966 von den Ehegatten gemeinsam beantragt, so ist sie gebührenfrei. Für die Zeit nach dem 1. Oktober 1966 ist folgendes zu beachten:

Der Antrag auf Grundbuchberichtigung ist formfrei und daher auch gebührenfrei. Für die Eintragungsbewilligung des bereits eingetragenen Ehegatten muß jedoch die Gebühr nach § 31 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. a KostO berechnet werden. Bei der Festsetzung des Wertes sollte § 18 KostO beachtet und vom Einheitswert — ggf. unter Hinzurechnung des Gebäudeentschuldungs-Abgeltungsbetrages — ausgegangen werden. Es darf aber nur die Hälfte des Einheitswerts zum Ansatz kommen, weil der die Bewilligung abgebende Ehegatte bereits im Grundbuch eingetragen war. Die gleichen Grundsätze sind auch bei Anträgen nach § 41 Abs. 2 Satz 2 FGB in Verb. mit §§ 11, 13 Abs. 2 EGFB anzuwenden. Wird dagegen der Nachweis der Unrichtigkeit durch den bereits eingetragenen Ehegatten geführt, so muß die Gebühr nach § 29 Abs. 1 KostO berechnet werden, weil es sich um eine einseitige Erklärung handelt, für die in § 31 KostO keine geringere Gebühr bestimmt ist.

##### *Gebühren für Anträge und Erklärungen nach § 12 EGFB*

Nach § 12 Abs. 1 EGFB ist es dem Erwerber eines Hauses oder Grundstücks möglich, in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form zu beantragen, beide Ehegatten in ehelicher Vermögensgemeinschaft im Grundbuch einzutragen, ohne daß es noch der Auflassung bedarf. Auch für diesen Antrag muß die Gebühr nach § 31 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. a KostO zum Ansatz kommen. Bei der Berechnung des Wertes müssen dabei die §§ 18, 19 KostO beachtet werden.

<sup>5</sup> Vgl. Straub, a. a. O., S. 295 f.

<sup>3</sup> Hejhal, „Zu einigen Problemen der Eigentums- und Vermögensbeziehungen der Ehegatten“, NJ 1966 S. 294.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Eberhardt / Daute / Duft, „Antwort auf erste Fragen zur Anwendung des Familiengesetzbuchs“, NJ 1966 S. 289 ff., und Hejhal, a. a. O.